

halb desselben jeder Cleriker mit nackter Hand berühren; selbst jene, welche nur die Tonsur empfangen haben, nehmen an diesem Privileg theil.¹⁾ Dieselbe Befugniß ist von Sixtus IV. auf die Ordens-Laienbrüder und die weiblichen Ordenspersonen, sobald sie Sacrificiansdienste leisten, ausgedehnt worden.²⁾ Außer diesem Falle darf also weder ein Laienbruder noch eine weibliche Ordensperson unter lästlicher Sünde ohne Noth sich die Berührung der hl. Gefäße erlauben. Die Laien-Metzner sind aber nirgends erwähnt, für sie scheint die genannte Befugniß im Allgemeinen nicht zu bestehen. Wohl meint der hl. Alphons,³⁾ daß heutzutage ex consuetudine Alle, welche in clericaler Kleidung den Kirchen dienen, die hl. Gefäße berühren dürfen, wenigstens zu entschuldigen seien, weil an sie im Sacrificiansdienste immer irgendwelche Nothwendigkeit einer solchen Berührung herantritt. Aber die Geistlichen haben darauf Bedacht zu nehmen, daß solche Nothwendigkeit nicht in Folge ihrer Bequemlichkeit eintrete.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß nur jene Gefäße, die nicht gleich dem Kelche und der Patene consecrirt werden, z. B. Eborium, Monstranz und Lunula, wenn sie benedicirt aber noch nicht gebraucht worden sind, von Laien angefaßt werden dürfen; die Monstranz, weil sie die hl. Species nicht unmittelbar berührt, auch nach ihrem Gebrauch. Wenn sich aber für Laien die Nothwendigkeit ergibt, consecrirt oder mit dem Allerheiligsten in Berührung gewesene Gefäße zu berühren, so sollen sie es mit verschleierter Hand thun. Diese Gefäße ohne Nothwendigkeit, oder mit bloßer Hand ohne vernünftigen Grund zu berühren, ist für sie nicht ohne-Schuld, und kann mitunter schwer sündhaft werden, dann nämlich, wenn diese Handlungsweise aus Verachtung hervorgeht oder Anlaß zu großem Aergerniß bietet.

Linz.

Prof. Ad. Schmuckenschläger.

XXI. (Darf ein Dienstbote sich wegen zu geringen Lohnes und aus ähnlichen Gründen im Geheimen schadlos halten?) Ursula, eine Dienstmagd, hat sich im Verlaufe des verflossenen Jahres bei ihrem Dienstherrn Titius bedeutender Gelddefraudationen schuldig gemacht. Da der Beichtvater Cajus, bei dem sie diese Sünden beichtet, bemerkt, daß dieselben theils an sich, theils zusammengenommen eine materia gravis bilden, so verpflichtet er sie zur Restitution. Ursula aber glaubt von jeder Restitutionspflicht frei zu sein, sich stützend auf folgende Gründe: „Ich mußte öfters über die Zeit arbeiten und mehr als ich verpflichtet war; als ich eine Zeit frank lag, zog mir der Herr für die Zeit meines

¹⁾ Benedict XIV. Instit. eccl. 34. — ²⁾ Dr. Müller, th. mor. II, § 78. —

³⁾ Lib. VI. n. 382.

Krankseins den Lohn ab; wenn ich zufällig etwas brach, mußte ich es gleich ersetzen; auch entließ er mich aus dem Dienste, bevor die bedungene Zeit vorbei war; und zudem war mein Lohn viel zu klein in Vergleich zu dem anderer Dienstboten bei andern Dienstherren". Was wird wohl Cajus darauf antworten?

Die Aufgabe des Cajus ist es, vor Allem zu untersuchen, ob die von Ursula angeführten Entschuldigungsgründe stichhältig sind und zu einer geheimen Schadloshaltung berechtigen oder nicht. Es ist möglich, da Titus zu jenen harten und unbescheidenen Herren gehört, die den Dienstboten wie eine Maschine ausnützen und ihn dann schlecht bezahlen; es kann aber auch sein, daß Ursula als judex in propria causa sich gewaltig täuscht.

Ursula sagt, „daß sie öfters über die Zeit arbeiten mußte und oft mehr als sie verpflichtet war.“ — Nach der Lehre der Moralisten kann der Dienstbote eine Arbeit nur dann als über das gerechte Maß gehend bezeichnen, wenn er für eine bestimmte Arbeit aufgenommen und bezahlt wird, dann aber überdies noch eine andere Arbeit der regula verrichten muß; ferner, wenn die Arbeitsstunden im Vertrage genau bestimmt, später aber überschritten werden; endlich wenn außerordentliche Arbeiten, die auch nach dem Urtheile gewissenhafter Personen als solche angesehen werden, ohne Lohnerhöhung verlangt werden. Cajus lasse nun seine Bönitentin erwägen, ob etwas von diesen bei ihr der Fall ist. Nur einige Male im Jahre etwas stärker arbeiten müssen, berechtigt noch zu keiner geheimen Schadloshaltung, da es ja auch gewiß mehrere Tage im Jahre geben wird, wo die Arbeit geringer als gewöhnlich ist.

Ursula sagt ferner, „daß ihr der Herr die Zeit ihres Krankseins beim Lohne abgezogen hat.“ Was ist darauf zu antworten? Die Moralisten Gurh und Berardi unterscheiden zwischen längerer und kürzerer Krankheitsdauer. War Ursula nur kurze Zeit krank, so hat der Herr nicht recht gehandelt, war sie aber längere Zeit, vielleicht einen ganzen Monat arbeitsunfähig und dies gar zu einer Zeit, wo die Arbeit sehr dringend war, und hat Titus an ihrer Stelle jemand Anderen bezahlen müssen, dann kann ihm Niemand den gemachten Abzug verargen und Ursula ist nicht berechtigt, sich dafür schadlos zu machen. Uebrigens meinen wir, Weichtvater Cajus thue am besten, wenn er sich diesbezüglich an das betreffende Dienstboten-Statut des Kronlandes hält, in dem er sich aufhält. Das oberösterreichische Dienstbotengesetz vom Jahre 1874 sagt: §. 20. Erkrankt der Dienstbote, so hat der Dienstgeber für Pflege, ärztliche Behandlung und Medicamente zu sorgen, und es können die angewendeten Kosten vom Lohne nur dann abgezogen werden, wenn der Dienstbote durch sein eigenes Verschulden erkrankt ist. Dauert die

Krankheit länger als 14 Tage, so ist der Dienstbote nach Ablauf dieser Zeit, wenn er aus dem Dienste entlassen wird, (§ 24 sub 11) und wenn er vermögenslos ist, wie ein anderer in keinem Dienstverhältnisse stehender Arme zu behandeln, und es ist daher der Gemeinde-Vorsteher hievon rechtzeitig zu verständigen. § 21. Ist die Erkrankung des Dienstboten erwiesenermassen aus einem Verschulden des Dienstgebers erfolgt, so hat dieser unbeschadet der dem Dienstboten sonst zustehenden Entschädigungs-Ansprüche ausschließlich für Pflege, ärztliche Behandlung und Medicamente zu sorgen, ohne daß ein Abzug vom Lohne stattfinden darf."

Ursula hat jedenfalls den Schaden ersehen müssen, wenn sie etwas brach. Darauf antworten wir: Haben Dienstgeber und Dienstnehmer schon beim Dienstantritte das Uebereinkommen getroffen, daß letzterer für jeden auch zufällig zugefügten Schaden verantwortlich sei, dann kann sich der Dienstnehmer nicht dagegen aufhalten; anders, wenn sie dies zuvor nicht ausgemacht haben; der Dienstbote ist für diesen Fall zu keinem Schadenersatz verpflichtet, vorausgesetzt, daß ihm das Gewissen keine (wenigstens keine schwer sündhafte) Schuld und Nachlässigkeit vorwerfen kann; für das zufällige theologisch-schuldlose Brechen oder Beschädigen irgend eines wenn auch noch so werthvollen Objectes kann der Dienstbote nicht verantwortlich gemacht werden. Hat der Dienstherr widerrechtlich ihm deshalb etwas vom Lohne abgezogen, so ist die *occulta compensatio* erlaubt.

Ursula sagt ferner, „der Herr habe sie entlassen, bevor die ausbedungene Zeit vorbei war.“ Der Beichtvater frage sie, warum er sie entlassen habe. Hat Titius sie ganz ohne Grund oder höchstens wegen einiger unbedeutender Fehler, die leicht zu übertragen gewesen wären, entlassen, dann hat er ungerecht gehandelt; und Ursula kann sich, falls sie einen Schaden dadurch erlitten, geheim dafür entschädigen. Anders jedoch, wenn er Ursula aus wichtigen Gründen entlassen müßte; dieß kann jeder Dienstherr thun, wenn er zuvor den Dienstboten einige Male vergebens ermahnt hat. Wichtige Gründe der Entlassung wären nach Gury z. B. „Si famulus deprehensus fuisset infidelis aut luxuria deditus, vel si audita in domo eum magno familiae dedecore alibi retulisset.“ Cas. Conse. I. 970.“ Das erwähnte oberösterreichische Dienstbotengesetz führt im § 24 eisf Fälle an, in welchen der Dienstgeber den Dienstboten sogleich entlassen kann.

Ursula sagt endlich, „daß ihr Lohn in Vergleich zu dem anderer Dienstboten bei andern Herren viel zu klein war.“ Diesen Entschuldigungsgrund wird Cajus am allerwenigsten gelten lassen. Wenn ihr der Lohn zu klein war und sie sich einen größern verdient zu haben meinte, warum hat sie das ihrem Herrn nicht gleich vom Anfange gesagt? Warum ist sie trotzdem in diesen Dienst

getreten? Warum hat sie sich nicht um einen andern Dienst mit größerm Lohne umgeschaut? Ursula hätte nur dann einen gerechten Grund zur geheimen Schadloshaltung, wenn Titius ihr Aufgangs einen größern ihrer Arbeitskraft entsprechenden Lohn versprochen, später aber aus Geiz und Hartherzigkeit ohne wichtigen Grund ihr einen Theil abgezogen hätte. Daz ihr Lohn kleiner ist als der Lohn anderer Dienstboten, das allein gibt noch kein Recht zur geheimen Schadloshaltung. Manche Dienstherren geben etwas weniger in Geld, geben aber dafür andere brauchbare Gegenstände, z. B. bessere Kost oder verlangen weniger Arbeit; Andere würden manchen Dienstboten nicht strenge benötigen, aus Barmherzigkeit jedoch nehmen sie ihn auf und geben ihm dafür weniger Lohn; wieder Andere können keinen großen Lohn geben, sie nehmen, um Lohn zu ersparen, einen schwächeren Dienstboten, der ihnen dann auch um einen geringern Lohn arbeiten muß. Papst Innocenz XI. hat folgende Proposition verworfen: „Famuli et famulae domesticae possunt occulte heris suis subripere ad compensandam operam suam, quam majorem judicant salario, quod recipiunt.“ Prop. 37.

Steinhäus. Pfarrvicar P. Severin Fabiani O. S. B.

XXII. (In welcher Weise hat sich seit dem päpstlichen Rescript vom 7. Juni 1879 das Verhältniß des Gebetsapostolates zur Herz Jesu-Bruderschaft geändert und wie kann man überhaupt, insbesondere aber wie können Apostolatsmitglieder in die letztere aufgenommen werden?) Bekanntlich waren bis zum 7. Juni 1879 Gebetsapostolat und Herz Jesu-Bruderschaft so innig mit einander verbunden, daß jeder, der Mitglied des Gebetsapostolates geworden, dadurch auch zugleich schon Mitglied der Herz Jesu-Bruderschaft wurde. Dieses Verhältniß wurde aber seit dem Rescript obigen Datums gelöst. Es bleiben wohl alle bis zu obigem Datum in's Gebetsapostolat aufgenommenen Gläubigen auch in Zukunft noch Mitglieder der Herz Jesu-Bruderschaft, aber seither genügt die Aufnahme in das Gebetsapostolat nicht mehr, um auch Mitglied der Herz Jesu-Bruderschaft zu werden, man muß sich seitdem von einem dazu Bevollmächtigten in die Herz Jesu-Bruderschaft eigens aufnehmen lassen. Wer ist nun bevollmächtigt zu dieser Aufnahme? Indem wir es als selbstverständlich voraussetzen, daß die Vorstände einer canonisch errichteten Herz Jesu-Bruderschaft hiezu berechtigt sind und Gläubige von ihnen kraft eigener Vollmacht aufgenommen werden können, befassen wir uns vorzüglich mit der Frage, wer außer diesen dazu bevollmächtigt ist.

Wiewohl durch obiges Rescript vom 7. Juni 1879 Gebetsapostolat und Herz Jesu-Bruderschaft von einander getrennt sind,